20.10.2026

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.4)

Frau Bürgermeisterin Fegebank trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2026/2436, betreffend

Anhebung der Wasserpreise der Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW),

vor.

Der Senat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Anhebung des Wasserpreises für allgemeine Verbraucher zum 1. Januar 2027 wird zugestimmt.
2. Den Änderungen der Grundpreise für Haus- und Großwasserzähler sowie der Basispreise für Wohnungen mit Wohnungswasserzählern zum 1. Januar 2027 wird zugestimmt.
3. Die vorgelegte Mitteilung an die Bürgerschaft wird beschlossen.
4. Der Präsident des Senats wird ermächtigt, bei der Präsidentin der Bürgerschaft die Vorwegüberweisung der Senatsmitteilung an den zuständigen Ausschuss zu beantragen.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit

Dr. Eike Westermann

Referat für Senatsangelegenheiten
Eing.: 14. OKT. 2026

TOP I.4
BV anw

Berichterstattung:
Bürgermeisterin Fegebank
Staatsrätin Dr. von Berg

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2026/02436
vom: 13.10.2026

Anhebung der Wasserpreise der Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW)

A. Zielsetzung

Ausgleich für absehbare Kostensteigerungen durch Anpassung der Wasserpreise.

B. Lösung

- Anhebung des Wasserpreises für allgemeine Verbraucher auf 2,13 Euro / m³ (+3,9 %) zum 1. Januar 2027 (zzgl. 7 % Umsatzsteuer).
- Anhebung der Grundpreise um ca. 7,5 %.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

- Preisinduzierte Erhöhung der Konzessionsabgabe an die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) von voraussichtlich 2,0 Mio. Euro im Jahr 2027.
- Belastungen im Haushalt für den Eigenwassergebrauch der Behörden und Ämter einschließlich nachgeordneter Einrichtungen. Die Mehrkosten sind im Rahmen der verfügbaren Ermächtigungen der jeweiligen Einzelpläne zu decken.
- Mehrkosten im Bereich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II sowie Kap. 3 und Kap. 4 SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese werden in der Regel über die Betriebskosten abgerechnet. Die Mehrkosten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ermächtigungen aufgefangen.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

- Höhere Erlöse aus der Konzessionsabgabe wirken sich erhöhend auf das Eigenkapital der FHH aus. Die Gewinnabführung der HWW wirkt sich positiv auf die Vermögenslage der Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) und mittelbar auf die Vermögenslage der FHH aus.
- Eigengebrauch von Wasser durch die FHH wirkt sich mindernd auf das Eigenkapital der FHH aus. Mehrkosten für Wassergebrauch führen im Rahmen von Sozialhilfeleistungen zu einem höheren Aufwand.
- In Summe übersteigen die vermögenserhöhenden die vermögensmindernden Effekte deutlich.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

- Auswirkungen auf Privatpersonen, Gewerbetreibende und Unternehmen
- Mehrbelastung für einen statistischen Durchschnittshaushalt (1,8 Personen): monatlich rund 0,89 Euro (einschließlich Umsatzsteuer)

F. Vollzugsaufwand

Entfällt.

G. Auswirkungen auf:

X Familienpolitik: Mehrkosten für Familien in Abhängigkeit des Wassergebrauchs

☐ Klimaschutz/Klimaanpassung

☐ Inklusion

X Gleichstellung: Das Vorhaben wirkt sich gleichstellungspolitisch aus, da Frauen, insbesondere Alleinerziehende und ältere Frauen, überdurchschnittlich häufig in Haushalten mit geringem Einkommen leben, für die die Anhebung der Wasserpreise eine größere relative Belastung darstellen kann.

☐ Wohnungsbauziele

H. Notifizierung nach EU-Recht

Keine

I. Vorwegüberweisung

Die Wasserpreise basieren auf der Wirtschaftsplanung der Hamburger Wasserwerke GmbH des jeweiligen Jahres. Wesentliche Einflussfaktoren wie Energiepreise, Entwicklung der Baukosten, Zinsentwicklung und die Höhe der Grundwasserentnahmegebühr konkretisieren sich i.d.R. erst im 3. Quartal des Vorjahres. Um eine belastbare Planung zu gewährleisten, ist eine Berücksichtigung dieser Größen notwendig. Daher kann der Senat diese Drucksache erst im Oktober / November beschließen. Die Anhebung der Wasserpreise erfolgt üblicherweise zum 1. Januar des Folgejahres. Auch wenn die Drucksache durch die Bürgerschaft nicht zustimmungspflichtig ist, möchte der Senat die Bürgerschaft in die Lage versetzen, vor Inkrafttreten Kenntnis zu nehmen. Die Drucksache ist daher eilbedürftig, weil die nächste Anhebung der Wasserpreise bereits zum 1. Januar 2027 in Kraft treten soll. Von daher wird die Vorwegüberweisung an den zuständigen Ausschuss für erforderlich erachtet.

J. Alternativen

Verzicht auf die Anhebung der Wasserpreise mit der Folge, dass absehbare Kostensteigerungen nicht aufgefangen werden können und die Gewinnabführung an die HGV geringer ausfällt.

K. Anlagen

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft